



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 652.023/2-V/2a/94

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagedirektion  
Eing.: 22. AUG. 1994  
Ltg. GW-2  
(Ltg.-162/W-9) Ausschr.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg-G-W-2-1994  
(Ltg.-162/W-9-1994)  
30. Juni 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Juni 1994 mit dem das Gesetz über die Wahlordnung für Statutarstädte aufgehoben wird (STWO)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. August 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Z 2 der Aufhebung des Gesetzes über die Wahlordnung für Statutarstädte sieht Übergangsregelungen vor, die äußerst unbestimmt formuliert sind und zu erheblichen Interpretationsproblemen führen könnten ("entsprechende Änderungen", "allenfalls sinngemäße Anwendung").

18. August 1994  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

13945